

Wasserstraßen, Schifffahrt**Nr. 136 Bekanntmachung der IMO-Entschlieung MSC.198(80) des Schiffssicherheitsausschusses ber nderungen des Formats und der Richtlinien zur Fhrung der lckenlosen Stammdatendokumentation (CSR) (angenommen am 20. Mai 2005)**

Bonn, den 04. September 2008
WS 22/6228.2/4-10

Gem Kapitel XI-1, Regel 5 des SOLAS-bereinkommens (Internationales bereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) wird fr jedes Schiff, auf das Kapitel XI-1 Anwendung findet, eine Stammdatendokumentation angelegt.

Der Schiffssicherheitsausschuss MSC (Maritime Security Committee) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation IMO (International Maritime Organisation) hat am 20. Mai 2005 durch die Entschlieung MSC.198(80) nderungen des Formats und der Richtlinien zur Fhrung der lckenlosen Stammdatendokumentation (CSR) angenommen. Diese nderungen betreffen die am 5. Dezember 2003 von der Vollversammlung angenommene Entschlieung A.959(23) ber das Format und die Richtlinien zur Fhrung der lckenlosen Stammdatendokumentation (Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (LS-ATS/48.23.00-2; verffentlicht im Verkehrsblatt vom 14. August 2004).

Nachfolgend wird die Entschlieung MSC.198(80) in deutscher und englischer Sprache bekannt gegeben. Die in Anlage 1 dieser Entschlieung enthaltenen nderungen sind am 20. Mai 2005 in Kraft getreten. Die in Anlage 2 dieser Entschlieung enthaltenen nderungen, die die Formbltter betreffen, treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bundesministerium fr Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Gert-Jrgen Scholz

**ENTSCHLIESSUNG MSC.198(80)
(angenommen am 20. Mai 2005)****ANNAHME VON NDERUNGEN DES FORMATS UND
DER RICHTLINIEN ZUR FHRUNG DER LCKEN-
LOSEN STAMMDATENDOKUMENTATION (CSR)**

Der SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS,

GESTTZT auf Artikel 28 Buchstabe b des bereinkommens ber die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

SOWIE GESTTZT auf die Entschlieung A.959(23) ber das Format und die Richtlinien zur Fhrung der lckenlosen Stammdatendokumentation (CSR), insbesondere auf Absatz 4 Buchstabe b, in dem die Vollversammlung den Ausschuss aufgefordert hat, das Format und die Richtlinien einer stndigen Prfung zu unterziehen und

sie gegebenenfalls im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu ändern;

UNTER HINWEIS darauf, dass es bei der Ausstellung von lückenlosen Stammdatendokumenten eine Reihe praktischer Schwierigkeiten gegeben hat, insbesondere beim Wechsel eines Schiffes unter die Flagge eines anderen Staates, dessen Regierung eine Vertragsregierung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in seiner geänderten Fassung (das Übereinkommen) ist;

SOWIE UNTER HINWEIS darauf, dass es bei der Durchführung von Kontrollen nach Regel I/19 des Übereinkommens und/oder bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften nach Regel XI-2/9 des Übereinkommens in einer Reihe von Fällen bei Schiffen zu Schwierigkeiten aufgrund von Sachverhalten im Zusammenhang mit der lückenlosen Stammdatendokumentation gekommen ist;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die Richtlinien zur Führung der lückenlosen Stammdatendokumentation im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und zu ändern;

NACH ANNAHME von Änderungen der Regel XI-1/3 des Übereinkommens zur Einführung des IMO-Systems der einmalig zu vergebenden Identifikationsnummern für Unternehmen und eingetragene Schiffseigner (IMO Unique Company and Registered Owner Identification Number Scheme) sowie der Regel XI-1/5 des Übereinkommens (SOLAS-Regel XI-1/5) zur Aufnahme des eingetragenen Eigners und der Identifikationsnummern der Unternehmen in die lückenlose Stammdatendokumentation;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die vorgenannten Änderungen der SOLAS-Regel XI-1/5 in die Formblätter der Stammdatendokumentation aufzunehmen,

1. BILLIGT:

- .1 die in Anlage 1 dieser EntschlieÙung aufgeführten Änderungen des Formats und der Richtlinien zur Führung der lückenlosen Stammdatendokumentation (CSR) unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen;
- .2 die in Anlage 2 dieser EntschlieÙung aufgeführten Änderungen des Formats und der Richtlinien zur Führung der lückenlosen Stammdatendokumentation (CSR), die sich aus den Änderungen der SOLAS-Regel XI-1/5 ergeben;

2. BESCHLIESST, dass die in Anlage 1 aufgeführten Änderungen der Anlage der EntschlieÙung A.959(23) am Tag der Annahme dieser EntschlieÙung und die in Anlage 2 enthaltenen Änderungen am 1. Januar 2009 in Kraft treten sollen;

3. ERSUCHT DRINGEND die Vertragsregierungen des Übereinkommens, ihre Pflichten aufgrund der SOLAS-Regel XI-1/5 und der EntschlieÙung A.959(23) zu erfüllen, und insbesondere beim Wechsel eines Schiffes, das zur Führung ihrer Flagge berechtigt ist, unter die Flagge einer anderen Vertragsregierung des Übereinkommens dieser Regierung das lückenlose Stammdatendokument des Schiffes so bald wie möglich und innerhalb der in der EntschlieÙung A.959(23) in ihrer geänderten Fassung vorgesehenen Frist zu übermitteln, um diese Regierung in die Lage zu versetzen, dem Schiff unverzüglich das erforderliche Stammdatendokument auszustellen;

4. FORDERT die Vertragsregierungen des Übereinkommens auf, dem Ausschuss alle bei der Durchführung der SOLAS-Regel XI-1/5 oder der EntschlieÙung A.959(23) in ihrer geänderten Fassung auftretenden Schwierigkeiten zur Beratung der damit verbundenen Probleme und zur Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen.

ANLAGE 1

ÄNDERUNGEN DES FORMATS UND DER RICHTLINIEN ZUR FÜHRUNG DER LÜCKENLOSEN STAMMDATENDOKUMENTATION (CSR) (ENTSCHLIESSUNG A.959(23))

Ausstellung revidierter und aktualisierter Stammdatendokumente (CSR-Dokumente) durch die Verwaltung

1 Der vorhandene Absatz 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“Bei einem Flaggenwechsel muss der vorherige Flaggenstaat dem Schiff ein neues Stammdatendokument (CSR-Dokument) ausstellen, in dem das Datum angegeben ist, an dem das Schiff in dem Staat aus dem Schiffsregister gelöscht worden ist. Der genannte Flaggenstaat muss dem neuen Flaggenstaat so bald wie möglich, vorzugsweise nicht später als einen Monat ab dem Tag, an dem das Schiff nicht mehr eingetragen ist, eine Abschrift der Stammdatendokumente (CSR-Unterlagen) zuleiten. Der neue Flaggenstaat muss dann dem Schiff so bald wie möglich, jedoch nicht mehr als drei Monate nach dem Flaggenwechsel, ein neues Stammdatendokument (CSR-Dokument) ausstellen.“

2 Am Ende von Absatz 9 wird nachstehender neuer Absatz 9.1 eingefügt:

"9.1 In Fällen, in denen der vorherige Flaggenstaat nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Flaggenwechsel die Stammdatendokumente (CSR-Unterlagen) des Schiffes für den Zeitraum, in dem das Schiff zur Führung seiner Flagge berechtigt war, an den neuen Flaggenstaat übermittelt hat, stellt der neue Flaggenstaat dem Schiff ein Stammdatendokument (CSR-Dokument) auf der Grundlage der von Bord des Schiffes übermittelten Stammdatendokumente aus. Dem auszustellenden Stammdatendokument (CSR-Dokument) sollte die zweite fortlaufende Nummer nach der letzten fortlaufenden Nummer des vorhandenen Stammdatendokuments zugewiesen werden (d.h. die erste fortlaufende Nummer wird nicht verwendet). Der neue Flaggenstaat muss in Zeile 14 den Grund angeben, warum das Stammdatendokument (CSR-Dokument) in dieser Art und Weise ausgestellt wird."

Möglichkeit von Unstimmigkeiten

3 Am Ende von Absatz 13 wird nachstehender neuer Absatz 13.1 eingefügt:

"13.1 Bei der Prüfung der Stammdatendokumente (CSR-Unterlagen) von Schiffen, die einen Flaggenwechsel vorgenommen haben, sollten die mit der Ausübung von Kontrollen nach SOLAS-Regel I/19 oder von Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften nach SOLAS-Regel XI-2/9 betrauten Personen sich von den Bestimmungen der

Absätze 8, 9 und 9.1 sowie von den Anmerkungen in Zeile 14 des Stammdatendokuments (CSR-Dokuments) leiten lassen. In den unter Absatz 9.1 genannten Fällen sollte die fehlende fortlaufende Nummer als ein Mangel des vorherigen Flaggenstaats angesehen werden. Ein solcher Mangel beruht auf der Tatsache, dass der vorherige Flaggenstaat die Stammdatenunterlagen (CSR-Unterlagen) nicht übermittelt und somit seine Pflichten aufgrund der SOLAS-Regel XI-1/5 nicht erfüllt hat."

- 4 Nach Absatz 13.1 wird nachstehender neuer Absatz eingefügt:

„Die Benutzung der Spalte "Bemerkungen"

14 Der Flaggenstaat sollte die Spalte „Bemerkungen“ nur dann benutzen, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung der SOLAS-Regel XI-1/5 oder der EntschlieÙung A.959(23) in ihrer geänderten Fassung auftreten, wie etwa im Fall der Eintragung von Bareboat-Charterern und dem Flaggenwechsel.“

ANHANG

FORMBLATT 1

- 5 Am Ende des Formblatts wird nachstehende neue Zeile eingefügt:

14	Bemerkungen (<i>gegebenenfalls sachdienliche Informationen eintragen</i>)	
----	---	--

FORMBLATT 2

- 6 Am Ende des Formblatts wird nachstehende neue Zeile eingefügt:

14	Bemerkungen (<i>gegebenenfalls sachdienliche Informationen eintragen</i>)	
----	---	--

ANLAGE 2

ÄNDERUNGEN DES FORMATS UND DER RICHTLINIEN ZUR FÜHRUNG DER LÜCKENLOSEN STAMMDATENDOKUMENTATION (CSR) (ENTSCHLIESSUNG A.959(23))

ANHANG

FORMBLATT 1

- 1 Nach der bestehenden Zeile 6 wird nachstehende neue Zeile eingefügt:

7	Identifikationsnummer für den eingetragenen Schiffseigner	
---	---	--

- 2 Die bestehenden Zeilen 7 und 8 werden zu den Zeilen 8 und 9 umnummeriert.

- 3 Nach der bestehenden Zeile 8, die in 9 umnummeriert wird, wird nachstehende neue Zeile eingefügt:

10	Identifikationsnummer für das Unternehmen	
----	---	--

- 4 Die bestehenden Zeilen 9 bis 14 werden zu den Zeilen 11 bis 16 umnummeriert.

FORMBLATT 2

- 5 Nach der bestehenden Zeile 6 wird nachstehende neue Zeile eingefügt:

7	Identifikationsnummer für den eingetragenen Schiffseigner	
---	---	--

- 6 Die bestehenden Zeilen 7 und 8 werden zu den Zeilen 8 und 9 umnummeriert.

- 7 Nach der bestehenden Zeile 8, die in 9 umnummeriert wird, wird nachstehende neue Zeile eingefügt:

10	Identifikationsnummer für das Unternehmen	
----	---	--

- 8 Die bestehenden Zeilen 9 bis 14 werden zu den Zeilen 11 bis 16 umnummeriert.

**RESOLUTION MSC.198(80)
(adopted on 20 May 2005)**

ADOPTION OF AMENDMENTS TO THE FORMAT AND GUIDELINES FOR THE MAINTENANCE OF THE CONTINUOUS SYNOPSIS RECORD (CSR)

THE MARITIME SAFETY COMMITTEE,

RECALLING Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

RECALLING ALSO resolution A.959(23) on Format and guidelines for the maintenance of the Continuous Synopsis Record (CSR) and in particular operating paragraph 4(b) through which the Assembly has requested the Committee to keep the Format and guidelines under review and amend them, as appropriate, in the light of experience gained,

NOTING that a number of practical difficulties have been encountered when issuing Continuous Synopsis Records and, in particular, when a ship is transferred to the flag of another State the Government of which is a Contracting Government to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended (the Convention),

NOTING ALSO that on a number of occasions ships have encountered difficulties during the exercise of control pursuant to the provisions of regulation 1/19 of the Convention and/or during the exercise of control and compliance measures pursuant to the provisions of regulation XI-2/9 of the Convention as a result of matters related to the Continuous Synopsis Record,

ACKNOWLEDGING the need to review and amend the guidelines for the maintenance and the forms of the Continuous Synopsis Record as result of the experience gained,

HAVING ADOPTED amendments to the provisions of the regulation XI-1/3 of the Convention to introduce the IMO Unique Company and Registered Owner Identification Number Scheme and to regulation XI-1/5 of the Convention (SOLAS regulation XI-1/5) to include in the Continuous Synopsis Record the registered owner and the Company identification numbers,